

Organisationsreglement der Direktion Bildung und Sport

vom 16. Januar 2006

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 17 und Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GeschO) vom 10.05.2001¹, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

Im Organisationsreglement werden die Organisationsstruktur, Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der Direktion Bildung und Sport sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung obliegt folgenden Organen:

- a. Direktor/Direktorin Bildung und Sport
- b. Rektor/Rektorin der Schulen der Stadt Olten
- c. Schulsekretär/Schulsekretärin.

Art. 3 Zuständigkeit und Gliederung (Art. 31 GeschO)

¹ Die Direktion Bildung und Sport ist für folgende Bereiche zuständig (Organigramm ANHANG 1):

- a. Schulverwaltung
- b. städtische Kindergärten, inkl. Sprachheil-Kindergärten
- c. Primarschulen
- d. Kleinklassen (Einführungs-, Kleinklassen- und Werkklassen)
- e. Heilpädagogisches Schulzentrum
- f. Logopädischer Dienst
- g. Oberschule
- h. Sekundarschule, inkl. Weiterbildungsklasse
- i. Bezirksschule
- j. Werken I

¹ SRO 122

- k. Hauswirtschaftsschule
- l. Musikschule
- m. Jugendmusik
- n. Abteilung ICT
- o. Schulsport
- p. Schulzahnklinik
- q. Jugendbibliothek
- r. Jugendbetreuung
- s. Kinderkrippen und -Horte
- t. Vergabe der Schullokalitäten und -anlagen, der Stadthalle und teilweise der Giroud-Olma-Halle
- u. Betreuung der Sportszene der Stadt Olten

II. Politische Führung

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Direktor resp. der Direktorin obliegt die Gesamtleitung der Direktion Bildung und Sport im Rahmen der Kompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates.

² Der Direktor bzw. die Direktorin verfügt über das umfassende Weisungsrecht und erteilt Aufträge an den Rektor bzw. die Rektorin. Diese/r ist für die operative Führung verantwortlich.

III. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die fachliche und personelle Führung obliegt dem Rektor bzw. der Rektorin.

² Wahlorgan für den Rektor bzw. die Rektorin und dessen bzw. deren Stellvertretung ist der Stadtrat.

³ Der Rektor bzw. die Rektorin ist dem Direktor bzw. der Direktorin unterstellt.

⁴ Der Rektor bzw. die Rektorin nimmt Einsitz in der Direktionskonferenz.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Rektor bzw. die Rektorin ist verantwortlich für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Richtlinien der Direktion zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Er/Sie ist verantwortlich für die direktionsübergreifende Koordination der Aufgaben, insbesondere für folgende Geschäfte:

- a. Administrative Leitung der Direktion
- b. Vorbereitung von Geschäften, welche in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Direktion oder des Stadtrates liegen
- c. Vollzug der Beschlüsse des Gemeindeparlamentes, des Stadtrates und der Direktion
- d. Erstellen des jährlichen Voranschlages und des Tätigkeitsprogrammes
- e. Geltendmachung von Beiträgen und Subventionen
- f. Erstellen des Verwaltungsberichtes
- g. Klassen- und Stellenplanung, Schulraumplanung
- h. Koordination innerhalb der Direktion, zwischen den Kommissionen und mit den anderen Direktionen
- i. Organisation von gesamtstädtischen Schulanlässen (z.B. Schulfest)
- j. Umsetzung von pädagogischen und organisatorischen Neuerungen
- k. Kontaktpflege zum Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn
- l. Durchführung von regelmässigen Schulleiterkonferenzen und Seminaren
- m. Vertretung der Stadt resp. der Direktion in aussenstehenden Organisationen, wie Zweckverbänden, Genossenschaften und Vereinen
- n. Förderung und Unterstützung der Sportszene, insbesondere des Jugend- und Breitensportes und Vergabe der Sportanlagen der Stadt Olten
- o. Förderung und Unterstützung der städtischen Kinder- und Jugendarbeit.

IV. Verwaltungsorganisation

Art. 7 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist zuständig für:

- a. Allgemeine Sekretariatsarbeiten sowie Erledigung aller administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem städtischen Schulwesen, insbesondere
 - Finanz- und Rechnungswesen der Direktion, inkl. Budgetierung, Kreditfreigabe und Kreditkontrolle, so weit die Kreditkontrolle nicht an die Schulleitungen delegiert ist
 - Bereitstellen von Unterlagen für die Schul- und Stellenplanung
 - Verwaltungsinternes Controlling
 - Erledigung des Mutationswesens bezüglich Schüler-, Lehrerschaft und Klassen

- Organisation von Stellvertretungen bei längeren Absenzen von Lehrpersonen
 - Erledigung der Protokollführung in den der Direktion zugeteilten Kommissionen und weiteren Gremien
 - Erledigung von Schülerdispensationsgesuchen, so weit die Kompetenz nicht an die Schulleitungen delegiert wurde
 - Bereitstellen von Unterlagen für das Oltner Schulblatt
 - Administrative Arbeiten für die Jugendmusik, den Mittagstisch und den Verein Zauberlaterne
 - Sekretariatsarbeiten für die ICT-Abteilung
- b. Vergabe der Schullokalitäten, der Stadthalle und der Giroud-Olma-Halle
- c. Betreuung der Oltner Sportszene, inkl. Jugendsportförderung und Sportlehre
- d. Betreuung der Kinderkrippen und –horte
- e. Organisation Schulfest
- f. Sekretariatsarbeiten Sportplatzvereinigung.

Art. 8 Teamsitzungen

Zur gegenseitigen Information und zur Koordination finden regelmässig Teamsitzungen sowohl mit den Schulleitungen wie auch mit dem Schulsekretariat unter der Leitung des Rektors bzw. der Rektorin statt.

Art. 9 Stellenplan und -beschreibungen

¹ Für die Stellen der Direktion Bildung und Sport ist der vom Stadtrat genehmigte Stellenplan gemäss ANHANG 2 verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Rektors bzw. der Rektorin sowie des Schulsekretärs bzw. der Schulsekretärin ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen. Diese werden vom Direktor bzw. der Direktorin - unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat - erlassen.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Stellenbeschreibungen geregelt, die vom Direktor bzw. von der Direktorin genehmigt werden.

V. Kommissionswesen und Verkehr mit Dritten

Art. 10 Kommissionen (Art. 31 GeschO)

¹ Der Direktion sind zugeordnet:

- a. Schulkommission
- b. Musikschulkommission
- c. Jugendkommission
- d. Sportkommission.

² Der Verkehr zwischen Direktion und Kommissionen ist grundsätzlich Sache des Direktors oder der Direktorin. Dieser oder diese kann den Verkehr im Einzelfall an die Verwaltungsleitung oder ein einzelnes Mitglied der Verwaltungsleitung delegieren.

Art. 11 Verkehr mit Dritten (Art. 24 GeschO)

¹ Der Verkehr mit Dritten ist grundsätzlich Sache des Direktors/der Direktorin.

² Die Abteilungen können im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit mit Behörden und Privaten in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin direkt verkehren.

VI. Finanzielle Kompetenzen

Art. 12

Der Direktor/die Direktorin ist zuständig für Vergaben über CHF 100'000.-- bis CHF 200'000.--.

Art. 13

Der Rektor/die Rektorin ist zuständig für Vergaben bis CHF 100'000.--.

VII. Zeichnungsberechtigung

Art. 14 Kollektivunterschrift und Belegvisa

¹ Die Zeichnungsberechtigung wird nach dem Vier-Augen-Prinzip geregelt. Der Rektor/die Rektorin – in seiner/ihrer Abwesenheit der Schul-

sekretär/die Schulsekretärin – zeichnet bzw. visiert zusammen mit der betroffenen Abteilung resp. Schulleitung.

² Die Unterschrift für einfache Korrespondenz mit geringer Bedeutung kann in der Unterschriftenregelung nach unten delegiert werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wird rückwirkend per 01.01.2006 in Kraft gesetzt und ist nach einem Jahr auf Grund der Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren bzw. zu ergänzen.